

OLG Naumburg: Folgen der fehlenden Eintragung von Erben in der Gesellschafterliste einer GmbH

GmbHG §§ 16, 40

Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters können sich im Verhältnis zur Gesellschaft auf die Rechte eines Gesellschafters nur berufen, wenn sie als Rechtsnachfolger in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen sind. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Naumburg, Urteil vom 01.09.2016 - 2 U 95/15, MittBayNot 2017, 287

Anmerkung von Wolfgang Litzenburger

Sachverhalt

Die Klägerin macht die Unwirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der beklagten GmbH geltend, mit dem der Geschäftsanteil ihres verstorbenen Ehemannes eingezogen worden ist.

Die Satzung sieht für den Fall des Versterbens eines Gesellschafters die Einziehung von dessen Geschäftsanteil „ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters“ vor. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen, wobei „der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht“ hat.

2014 verstarb der Gesellschafter Dr. K, der Ehemann der Klägerin. Hierüber informierte die Klägerin den Geschäftsführer der Beklagten telefonisch am 27.8.2014. Am selben Tage hielt dieser eine Gesellschafterversammlung ab und beschloss die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Mitgesellschafters. Der Geschäftsführer der Beklagten informierte die Klägerin am 18.9.2014 in einem persönlichen Gespräch über diesen Beschluss.

Mit Schreiben vom 10.4.2015 lud der Geschäftsführer der Beklagten die Klägerin „rein vorsorglich“ zu einer Gesellschafterversammlung am 23.4.2015 ein; als Gegenstand der Versammlung wurde die Erörterung der bisherigen Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Mitgesellschafters und dessen vorsorgliche erneute Einziehung angekündigt. An dieser Gesellschafterversammlung nahmen der Geschäftsführer der Beklagten und Rechtsanwalt W für die Klägerin teil. Der Vertreter der Klägerin, Rechtsanwalt W, widersprach der Versammlungsleitung durch den Geschäftsführer der Beklagten. Der Geschäftsführer der Beklagten verkündete in der Versammlung den Beschluss, den Geschäftsanteil des verstorbenen Mitgesellschafters einzuziehen.

Die Klägerin hat den Gesellschafterbeschluss vom 23.4.2015 angefochten und hilfsweise dessen Nichtigkeit geltend gemacht.

Rechtliche Wertung

Der Senat hält die Anfechtungsklage der Klägerin für unbegründet.

Der Klägerin fehle die Anfechtungsbefugnis für die Erhebung dieser Klage. Im Verhältnis zur Gesellschaft könne sich auch im Erbfalle nach § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG nur berufen, wer als Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen sei. Der insoweit eindeutige Wortlaut differenziere nicht nach der Art der Rechtsnachfolge, sondern erfasse sowohl die Einzel- als auch die Gesamtrechtsnachfolge. Mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungssystematik lasse sich eine Differenzierung zwischen den Fällen der Einzelrechtsnachfolge

und den Fallgestaltungen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere der erbrechtlichen Universalsukzession, nicht vereinbaren. Die vorgenannte gesetzliche Vorschrift folge dem Konzept der relativen Rechtsstellung des Gesellschafters und unterscheide sich damit von der bis dahin geltenden Regelung, welche an die ordnungsgemäße Anmeldung des Gesellschafterwechsels angeknüpft habe. Der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, die Frage, wen die Gesellschaft als Gesellschafter zu behandeln hat, sowohl von dem mitunter schwer festzustellenden Umstand, wer materiell-rechtlich wirksam Inhaber der Geschäftsanteile ist, als auch von weiteren formalen Prüfungsfragen abhängig zu machen. Daraus folge zugleich, dass die materiell-rechtliche Inhaberschaft an Geschäftsanteilen und die formell-rechtliche Legitimation als Gesellschafter auseinanderfallen könnten. Auf die materielle Rechtslage komme es nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht an (BGH, BeckRS 2008, 23294 Rn. 7 m.w.Nw.). Dies gelte uneingeschränkt auch beim Tod eines Gesellschafters.

Die erbrechtliche Rechtsnachfolge unterscheide sich nur dadurch von der rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung, dass im Erbfall der bisherige Gesellschafter nicht mehr in der Lage sei, seine Gesellschafterrechte selbst auszuüben oder seinen Rechtsnachfolger, den Erben, zur Ausübung der Gesellschaftsrechte zu ermächtigen. Das Problem der Vakanz könne durch Erteilung einer transmortalen Vollmacht oder durch die Bestellung eines Nachlasspflegers gelöst werden. Der Erbprätendent wiederum könne seine Eintragung in die Gesellschafterliste durch die Mitteilung und den Nachweis seiner Erbenstellung, zum Beispiel durch Vorlage eines Erbscheins, rasch herbeizuführen.

Der Senat lehnt es ab, in einem Erbschein ein höherwertigeres Beweismittel als in der Gesellschafterliste zu sehen und deswegen eine Ausnahme vom formalen Listensystem zuzulassen.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer der beklagten GmbH handelte nach Ansicht des Senats auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er sich auf die fehlende Legitimation gemäß § 16 GmbHG beruft.

Zwar sei er nach Mitteilung des Erbfalls und nach der Vorlage von Nachweisen zum Erbrecht selbst verpflichtet, die Gesellschafterliste unverzüglich zu aktualisieren. Doch entstehe diese Pflicht nur, wenn die Mitteilung schriftlich erfolgt sei und den Erben und alle Pflichtangaben gemäß § 40 GmbHG bezeichne. Ferner bedürfe es der Vorlage von Nachweisen. Dabei sei der Nachweis des Erbrechts nicht auf die Vorlage des Erbscheins beschränkt. Die bloße Vorlage der Erbverträge vermittele einem juristischen Laien allerdings noch keine Sicherheit hinsichtlich des Erbrechts, weil spätere abweichende Erbverträge bzw. eine Erbausschlagung nicht ausgeschlossen seien.

Solche Nachweise des Erbrechts hätten dem Geschäftsführer der Beklagten am 27.8.2014 nicht vorgelegen. Darüber hinaus habe der Mitteilung der Beklagten vom 19.3.2015 die „Ernsthaftigkeit“ gefehlt, weil sich die Klägerin unsicher darüber geäußert habe, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Da die Klägerin auch auf den Vorhalt dieser schriftlichen Äußerungen keine überzeugende Darstellung abgegeben habe, habe sie dem Geschäftsführer Veranlassung gegeben, an der Ernsthaftigkeit der Mitteilung der Erbfolge zu zweifeln.

Praxishinweis

Die Entscheidung befasst sich mit der in der Praxis wichtigen Frage, was die Erben tun müssen, um sich gegenüber der GmbH in einer Weise zu legitimieren, dass deren Geschäftsführer verpflichtet sind, eine berichtigte Gesellschafterliste dem Handelsregister gemäß § 40 GmbHG zur Annahme

vorzulegen. Überrascht muss man insoweit feststellen, dass sich wenig konkrete Aussagen hierzu in Rechtsprechung und Literatur finden.

Der Senat des OLG Naumburg äußert insoweit sehr klare Vorstellungen. Er fordert zunächst eine schriftliche Mitteilung und will mündliche bzw. telefonische Erklärungen nicht ausreichen lassen. Inhaltlich verlangt er nicht nur – was selbstverständlich ist - alle in § 40 Abs. 1 GmbHG in der Liste aufzuführenden Angaben, sondern darüber hinaus auch eine erkennbare Ernsthaftigkeit, die er im vorliegenden Fall zum relevanten Zeitpunkt als nicht gegeben ansieht.

Auch wenn man diesen Forderungen im Ergebnis noch zustimmen mag, so schießt der Senat doch über das Ziel hinaus, wenn er die Vorlage eines Erbscheins verlangt und dabei gleichzeitig ein Eröffnungsprotokoll mit einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag als Nachweisgrundlage zumindest in Zweifel zieht. Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat nämlich in Widerspruch zur mittlerweile ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach keinem Nachlassschuldner kraft Gesetzes ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht bis zur Vorlage eines Erbscheins zusteht (BGH, BeckRS 2016, 08188 m. Anm. Litzemberger, FD-ErbR 2016, 378276; BGH, NJW 2005, 2779; BGH, ZEV 2005, 170; BGH, WM 1961, 479, 481). Da im Gesellschaftsrecht eine dem § 35 GBO entsprechende Sondervorschrift fehlt, löst nach dieser Rechtsprechung die Vorlage des gerichtlichen Eröffnungsprotokolls gem. § 348 Abs. 1 S. 2 FamFG in Verbindung mit einer öffentlichen oder eigenhändigen Verfügung von Todes wegen (Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament, Testament) die Pflicht des GmbH-Geschäftsführers aus, die Gesellschafterliste hinsichtlich der Erbfolge zu berichtigen und dem Handelsregister zu übersenden. Das gerichtliche Eröffnungsprotokoll gem. § 348 Abs. 1 S. 2 FamFG kann in Verbindung mit einem Testament oder einem Erbvertrag den Erbnachweis aber nur dann erbringen, wenn sich der Verfügung von Todes wegen mit den Mitteln einfacher erläuternder Auslegung die Person des oder der Erben entnehmen lässt (vgl. BGH, NJW 2005, 2779 zum Berlin-Darlehen; BayObLG, DNotZ 1995, 306; LG Lüneburg, ZEV 2009, 303, 304), und zwar auch bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts (vgl. LG München I, BeckRS 2007, 5788). Bedarf es dagegen der ergänzenden Auslegung oder des Rückgriffs auf gesetzliche Auslegungs- oder Ergänzungsregeln (z.B. §§ 2069, 2087 BGB), um die Person des Erben oder die Erbquote zu bestimmen, fehlt es wegen der dann notwendigen – und vom juristischen Laien nicht leistbaren - Erforschung von Umständen außerhalb der Testamentsurkunde an der notwendigen Eindeutigkeit der Erbeinsetzung.

In dieser Hinsicht ist daher dieser Entscheidung mit allem Nachdruck zu widersprechen und jedem Geschäftsführer einer GmbH dringend zu raten, im Falle der Vorlage eines auch für einen juristischen Laien eindeutigen Testaments bzw. Erbvertrags nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts seine Pflicht gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG zu erfüllen.

JR Dr. Wolfgang Litzemberger, Notar in Mainz